

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

URTEIL

Nr. 178.409 vom 8. Januar 2008

G/A. 157.539/XIII-3565

In der Rechtssache: **BOUGARD** Pascal,
Wahlmizil bei
Frau Christine BRÜLS und
Herrn Louis DEHIN, Rechtsanwälte,
rue Saint-Laurent 64
4000 Lüttich,

gegen:

die Gemeinde Kelmis,
Wahlmizil bei
Herrn Guido ZIANS und
Frau Andrea HAAS, Rechtsanwälte,
Heckingstraße 10
4780 Sankt Vith.

DER STAATSRAT, XIII. KAMMER ,

Aufgrund der am 17. November 2004 eingereichten Klageschrift, mit der Pascal BOUGARD die Nichtigerklärung folgender Rechtsakte beantragt:

1. der Beschluss des Gemeinderates von Kelmis vom 27. Oktober 2003 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwerbung und die Beförderung zum Amt eines Gemeindevorstandes;
2. der Beschluss desselben Gemeinderates vom 16. Februar 2004 zur Änderung seines vorhergehenden Beschlusses;
3. der Beschluss desselben Gemeinderates vom 27. September 2004 zur Ernennung des Herrn Thierry BARTH zum lokalen Einnehmer;
4. das Schreiben des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums vom 28. September 2004, mit dem die Ergebnisse der Prüfungen mitgeteilt wurden;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwiderungs- und Gegenerwiderungsschriftsätze;

Aufgrund des von Herrn VERHULST, erster Auditor-Abteilungsleiter beim Staatsrat, gemäß Artikel 12 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund der Anordnung vom 3. Oktober 2005 zur Hinterlegung des Berichts und der Verwaltungsakten in der Kanzlei;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die Parteien und der letzten Schriftsätze;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 15. Februar 2006, die die Sache auf die Sitzung vom 6. März 2006 um 9 Uhr 30 anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn M. HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Frau Chr. BRÜLS und Herrn L. DEHIN, Rechtsanwälte, die für den Kläger erscheinen, und von Herrn G. ZIANS, Rechtsanwalt, der für die Gegenpartei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn R. WIMMER, Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass der Sachverhalt folgendermaßen aussieht:

1. Am 27. Oktober 2003 fasst der Gemeinderat von Kelmis folgenden Beschluss:

" Der Gemeinderat,
Gesehen die Artikel 52 §1, 1°, 145 und 146 des Neuen Gemeindegesetzes;
Gesehen den Königlichen Erlass vom 20.07.1976, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 07.06.1978, mit welchen die Grenzen der allgemeinen Bestimmungen für die Ernennungen zu den Rängen eines Gemeindesekretärs, eines beigeordneten Gemeindesekretärs und eines Gemeindevorstandes festgelegt worden sind;
Gesehen, dass die Gemeinde Kelmis, durch Königlichen Erlass vom 13.05.1981, mit Wirkung zum 01.01.1981, in die Kategorie der Gemeinden von 10.001 bis 15.000 Einwohner, neu eingestuft worden ist;

Gesehen seinen Beschluss vom 27.11.1991, genehmigt durch den Herrn Provinzgouverneur am 20.03.1992, betreffend die Ergänzung des Stellenplanes der gesetzlichen Dienstgrade durch die Schaffung einer Stelle als Gemeindevorsteher; In Erwägung, dass es erforderlich ist, die Bedingungen für Anwerbung und die Beförderung zum Amte eines Gemeindevorstehers festzulegen; Gesehen das Protokoll der Sitzung des besonderen Verwaltungsausschusses vom 24.10.2003;

Gesehen das Protokoll der Sitzung des besonderen Konzertierungsausschusses Gemeinde/Ö.S.H.Z. vom 24.10.2003;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Nach Intervention des Vorsitzenden;

BESCHLIESST einstimmig :

Kapitel 1 -Von der Anwerbung

Artikel 1- Die Bewerber um das Amt eines Gemeindevorstehers müssen folgende Zulassungsbedingungen erfüllen :

- 1) Belgier(in) sein;
- 2) im Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte sein;
- 3) vom unanfechtbarer Führung sein;
- 4) den Milizgesetzen genügt haben (für die männlichen Bewerber);
- 5) am Datum der Ernennung mindestens 24 Jahre alt sein;
- 6) die für die Ausübung des Amtes erforderlichen körperlichen Fähigkeiten mittels einen vom Verwaltungsgesundheitsdienst seit weniger als 6 Monaten ausgestelltes ärztliches Attestes belegen;
- 7) Inhaber(in) der folgenden Titel sein :
 - a) Diplom oder Studienbescheinigung welche für die Anwerbung des Staatspersonals der Stellen des Ranges 1 erforderlich sind;
 - b) Diplom oder Zeugnis, das nach Beendigung des vollständigen Lehrganges der Verwaltungswissenschaftskursen, ausgestellt worden ist;
- 8) den Beweis über die Kenntnis der deutschen Sprache, gemäß der koordinierten

Gesetzgebung über den Sprachgebrauch im Verwaltungswesen vom 18.07.1966 erbringen;

9) die Prüfung in deutscher Sprache mit nachstehendem Programm bestanden haben :

A) Reifeprüfung :

bestehend aus der Zusammenfassung und dem Kommentar einer Konferenz über ein allgemeines Verwaltungsthema (erforderliche Anzahl Punkte : 48/80)

B) Prüfung über die beruflichen Kenntnisse :

bestehend aus

1. Allgemeine Fächer

- | | |
|------------------------------------|---------------------------------------|
| a) Verwaltungsrecht | (erforderliche Anzahl Punkte : 10/20) |
| b) Zivilrecht | (erforderliche Anzahl Punkte : 10/20) |
| c) Wirtschaftspolitik | (erforderliche Anzahl Punkte : 10/20) |
| d) Allgemeine Informatikkenntnisse | (erforderliche Anzahl Punkte : 10/20) |

2. Spezifische Fächer

- | | |
|-------------------------|---------------------------------------|
| a) Gemeindebuchführung | (erforderliche Anzahl Punkte : 10/20) |
| b) Gemeindesteuernwesen | (erforderliche Anzahl Punkte : 10/20) |

Erforderliche Punktzahl für die unter B erwähnten Prüfungen : 60 %

C) Prüfung in Form eines freien Gespräches :

um das Auftreten die Redefertigkeit und Charakterzüge des Bewerbers zu beurteilen. (erforderliche Anzahl Punkte : 24/40)

D) Sprachenprüfung :

genügende Kenntnisse der französischen Sprache nachweisen gemäss der koordinierten Gesetzgebung über den Sprachgebrauch im Verwaltungswesen vom 18.07.1966. (erforderliche Anzahl Punkte : 24/40)

Diese Prüfungen werden vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, der sich wie folgt zusammengesetzt :

2. Am 16. Februar 2004 fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

" Der Gemeinderat,
Gesehen die Artikel 52 §1, 1/, 145 und 146 des Neuen Gemeindegesetzes;
Gesehen den Königlichen Erlass vom 20.07.1976, abgeändert durch den
Königlichen Erlass vom 07.06.1978, mit welchen die Grenzen der allgemeinen
Bestimmungen für die Ernennungen zu den Rängen eines Gemeindesekretärs, eines
beigeordneten Gemeindesekretärs und eines Gemeindevorsteher festgelegt worden
sind;
Gesehen, dass die Gemeinde Kelmis, durch Königlichen Erlass vom 13.05.1981, mit
Wirkung zum 01.01.1981, in die Kategorie der Gemeinden von 10.001 bis 15.000
Einwohner, neu eingestuft worden ist;
Gesehen seinen Beschluss von 27.11.1991, genehmigt durch den Herrn
Provinzgouverneur am 20.03.1992, betreffend die Ergänzung des Stellenplanes der
gesetzlichen Dienstgrade durch die Schaffung einer Stelle als Gemeindevorsteher;
Gesehen seinen Beschluss vom 27.10.2003 mit welchem mit Wirkung zum
01.11.2003 die Bedingungen für die Anwerbung und die Beförderung zum Amte
eines Gemeindevorstehers festgelegt worden sind;
Gesehen den Beschluss des Herrn Provinzgouverneurs vom 27.01.2004 mit
welchem die ihm, aufgrund der Artikel 145 und 146 des Neuen Gemeindegesetzes
zustehende Frist für eine Entscheidung in Bezug auf den Gemeinderatsbeschluss
vom 27.10.2003 bis zum 26.04.2004 verlängert und der Gemeinderat um eine
Abänderung des Artikel 2 seines Beschlusses vom 27.10.2003, zwecks
Gewährleistung der absoluten Gleichheit zwischen den Kandidaten
(Regionaleinnehmer und Kandidaten-Regionaleinnehmer die in einer
Anwerbungsreserve der deutschsprachigen Rolle eingetragen sind und den
Prüfungen über die allgemeinen Informatikkenntnisse und den Kenntnissen der
französischen Sprache unterworfen werden müssen) ersucht wird;
Gesehen das Protokoll der Sitzung des besonderen Verwaltungsausschusses vom
13.02.2004;
Gesehen das Protokoll der Sitzung des besonderen Konzertierungsausschusses
Gemeinde/Ö.S.H.Z. vom 13.02.2004;
Auf Vorschlag des Bürgermeister_ und Schöffenkollegiums;
Nach Intervention von Ratsmitglied L. Goebbels in Bezug auf die anwendbaren
Anwerbsbedingungen und der durch den Vorsitzenden hierzu erteilten Antwort;
BESCHLIESST einstimmig
Art. 1.- Im Artikel 2 des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.10.2003 zur Festlegung
der Bedingungen für die Anwerbung und die Beförderung zum Amte eines
Gemeindevorstehers, nach dem ersten Satz, den nachstehenden Satz mit folgendem
Wortlaut einzutragen : "Um eine Gleichheit zwischen den Kandidaten zu
gewährleisten, müssen diese die Prüfungen über die allgemeinen
Informatikkenntnisse (erforderliche Anzahl Punkte : 60%) und über die genügenden
Kenntnisse der französischen Sprache erforderliche Anzahl Punkte : 60%)
bestehen";
(...)"

Es handelt sich um den zweiten angefochtenen Rechtsakt.

3. Die zwei oben wiedergegebenen Beschlüsse werden von dem
Gouverneur der Provinz Lüttich am 22. April 2004 gebilligt.

4. Am 27. September 2004 ernennt der Gemeinderat Thierry BARTH ab dem 1. November 2004 zum "lokalen Einnehmer der Gemeinde Kelmis". Es handelt sich um den dritten angefochtenen Rechtsakt, der wie folgt lautet:

" Der Gemeinderat,

Gesehen den Gemeinderatsbeschluss vom 24.05.2004 mit welchem beschlossen worden ist die freie Stelle als lokaler Einnehmer der Gemeinde Kelmis durch Anwerbung, zu den im Gemeinderatsbeschluss vom 27.10.2003, ergänzt durch den Gemeinderatsbeschluss vom 16.02.2004, genehmigt durch Beschluss des Herrn Provinzgouverneurs vom 22.04.2004, festgelegten Bedingungen für die Anwerbung und die Beförderung zum Amte eines Gemeindeeinnehmers zu vergeben und das Bürgermeister- und Schöffenkollegium mit der Bekanntmachung dieses Beschlusses, der Festlegung des äussersten Datums für die Einreichungen der Bewerbungen, der Bezeichnung der Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Veranstaltung der Anwerbungsprüfungen entsprechend dem festgelegten Prüfungsprogramm zu beauftragen worden ist;

Gesehen den Beschluss des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums vom 27.05.2004 betreffend die Bekanntmachung der vorerwähnten Anwerbung eines lokalen Einnehmers und Festlegung des äussersten Datums für die Einreichung der Bewerbungen auf den 17.06.2004;

Gesehen die Bekanntmachung vom 28.05.2004;

Gesehen den Beschluss des Bürgermeister -und Schöffenkollegiums vom 17.06.2004 betreffend den Abschluss der Liste der Bewerber zum Datum des 17.06.2004 umfassend die Kandidaturen eingereicht:

- durch Herrn Bougard, Pascal, geboren zu Eupen, am 17.01.1977, wohnhaft in 4720 Kelmis, Moresneter Strasse, 105, eingereicht per Einschreiben vom 04.06.2004, erhalten am 07.06.2004 und vervollständigt durch Einschreiben vom 15.06.2004, erhalten am 16.06.2004, umfassend nachstehende Unterlagen : einen Auszug aus der Geburtsurkunde, ein Führungszeugnis, eine Bescheinigung dass er den Milizpflichten nicht unterworfen ist, eine Ablichtung des Diploms als "Licencié en sciences politiques" ausgestellt durch die Universität Lüttich am 01.07.1999, eine Ablichtung des Sprachkenntniszeugnisses über die Kenntnisse der deutschen Sprache für die Ausübung der Ämter der Stufe 1 ausgestellt am 14.12.1988 durch das Ständige Anwerbungssekretariat, Brüssel und eine Bescheinigung des Gesundheitsdienstes Provilis, Eupen ausgestellt am 14.06.2004;
- durch Herrn Paulus, Fabrice, eingereicht per Einschreiben vom 07.06.2004, erhalten am 08.06.2004, geboren zu Eupen, am 21.12.1977, wohnhaft in 4700 Eupen, Alter Malmedyer Weg, 44, umfassend nachstehende Unterlagen : einen Auszug aus der Geburtsurkunde ein Führungszeugnis, ein Milizzeugnis, eine Ablichtung des Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts ausgestellt durch das Collège Patronné, Eupen am 30.06.1955 und eine Ablichtung des Diploms als "Ingénieur de gestion" ausgestellt durch die Universität Lüttich an 15.09.2000;
- durch Herrn Barth, Thierry, eingereicht per einfachem Schreiben vom 10.06.2004 gegen Empfangsbestätigung am 11.06.2004 und per Einschreiben vom 10.06.2004, erhalten am 15.06.2004, geboren zu Eupen, am 03.12.1968, wohnhaft in 4720 Kelmis, Vossölder, 36, umfassend nachstehende Unterlagen : einen Auszug aus der Geburtsurkunde, ein Führungszeugnis, ein Milizzeugnis, eine Ablichtung des Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts in französischer Sprache ausgestellt durch das Collège Notre-Dame, Gemmenich am 30.06.1987, eine Ablichtung des Sprachkenntniszeugnisses über die Kenntnisse der deutschen Sprache für die Ausübung der Ämter der Stufe 2 ausgestellt am 16.06.1994 durch das Ständige Anwerbungssekretariat, Brüssel, eine Ablichtung des Diploms als "Gradué en comptabilité" ausgestellt durch die Hochschule Institut Sainte-Marie in Lüttich am 09.09.1989, eine Ablichtung der

Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss eines Kurzlehrgangs in Informatik ausgestellt durch das Institut für schulische Weiterbildung Kelmis-Raeren am 30.06.1999, eine Ablichtung des Diploms über das erfolgreiche Bestehen der Verwaltungswissenschaftskurse ausgestellt durch das Institut Provincial de Formation des Agents des Services Publics, Herstal am 13.06.2000, eine Ablichtung über die Mitteilung der Eintragung in die Anwerbungsreserve der deutschsprachigen Bezirkseinnehmer vom 23.10.2003 ausgestellt durch die Provinzialregierung Lüttich (Ministerium der Wallonischen Region - Zeichen : ST11/JLM/JFL) und eine Bescheinigung des Gesundheitsdienstes Provilis, Eupen ausgestellt am 10.06.2004;

Gesehen die Veröffentlichungsbescheinigung vom 18.06.2004;

Gesehen den Beschluss des Bürgermeister - und Schöffenkollegiums vom 19.08.2004 betreffend die Zulassungen aller vorerwähnten Bewerber zu den Anwerbungsprüfungen und Zusendungen der Prüfungsprogramme;

Gesehen den Beschluss des Bürgermeister und Schöffenkollegiums vom 09.09.2004 betreffend die Festlegung der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, der Prüfungsmaterie und der Prüfungsdaten und Einladungen der Kandidaten zu diesen Anwerbungsprüfungen am 16.09.2004, 17.09.2004, 18.09.2004 und 24.09.2004;

Gesehen die an die verschiedenen Kandidaten mit Schreiben vom 10.09.2004 gerichteten Einladungen zu den vorerwähnten Anwerbungsprüfungen;

Gesehen das Schreiben des Herrn Fabrice Paulus, Alter Malmedyer Weg, 44, 4700 Eupen vom 08.09.2004 mit welchem dieser erklärt auf seine Teilnahme an den Prüfungen und somit auf seine Kandidatur für die Stelle als lokaler Einnehmer zu verzichten;

Gesehen, dass demnach nur die Kandidaten Barth, Thierry und Bougard, Pascal an den Anwerbungsprüfungen teilnehmen werden;

Gesehen, dass die vorerwähnten Anwerbungsprüfungen ordnungsgemäss am 16.09.2004, 17.09.2004, 18.09.2004 und 24.09.2004 stattgefunden haben;

Gesehen das Protokoll vom 24.09.2004 dieser stattgefundenen Anwerbungsprüfungen aus welchem hervorgeht, dass bei diesen Anwerbungsprüfungen der Kandidat Barth, Thierry 53,83 Punkte auf 60 Punkte (da er von einem Teil der Anwerbungsprüfungen befreit ist) und der Kandidat Bougard, Pascal, 196,77 Punkte auf 280 Punkte erzielt haben;

Gesehen, dass der Kandidat Herr Bougard, Pascal, bei der Prüfung über Wirtschaftspolitik ein Ergebnis von 9,50 Punkte auf 20 Punkte erreicht und somit die vorgeschriebene Hälfte der Gesamtpunktzahl für diese Prüfungsfach nicht erzielt hat, demnach diese Anwerbungsprüfungen nicht bestanden hat;

Gesehen seinen Beschluss von 03.02.2004 betreffend die Bezeichnung eines dienststuenden lokalen Einnehmers für die Gemeinde Kelmis ab dem 03.02.2004 bis zum 31.10.2004;

Gesehen, dass aufgrund der Vakanz des Amtes, die Ernennung eines lokalen Einnehmers für die Gemeinde Kelmis ab dem 01.11.2004 vorzunehmen ist;

In Erwägung, dass gemäss den Bestimmungen von Artikel 53 § 1 des Neuen Gemeindegesetzes, die Ernennung eines lokalen Einnehmers binnen 6 Monaten nach Eintreten der Vakanz erfolgen muss;

In Erwägung, dass der zu ernennende lokale Einnehmer, in Anwendung der Bestimmungen von Artikel 55 und 59 des Neuen Gemeindegesetzes, als Garantie für seine Geschäftsführung eine Kautionsleistung zu leisten hat, deren Höhe durch den Gemeinderat in Anwendung der Artikel 55 und 56 des Neuen Gemeindegesetzes auf Grundlage der Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 23.12.1976, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 03.04.1980, wie auch die Frist die ihm dazu zur Verfügung steht, festzulegen ist;

Gesehen die Artikel 23, 52, 53, 54, 55, 56, 58, 59, 62, 63, 145 und 149 des Neuen Gemeindegesetzes;

Nach Anhörung der durch Vorsitzenden erteilten Erläuterungen zu diesem Tagesordnungspunkt;

Gesehen, dass kein Mitglied der Versammlung unter die Anwendung von Artikel 92 des Neuen Gemeindegesetzes fällt;

SCHREITET in geschlossener Sitzung und in geheimer Abstimmung zur Ernennung eines lokalen Einnehmers für die Gemeinde Kelmis, Abstimmung welche zu folgenden Ergebnis führt :

- es nehmen 19 stimmberechtigte Ratsmitglieder an der Abstimmung teil;
- weiße oder ungültige Stimmzettel : 2;
- auf Herrn Barth, Thierry entfallen : 17 Stimmen;

und BESCHLIESST infolgedessen:

Art.1.- Herrn Barth, Thierry, geboren zu Eupen am 03.12.1968, wohnhaft in 4720 Kelmis, Vossölder,36, hiervor näher bezeichnet, der die am 16.09.2004 und 17.09.2004 stattgefundenen Anwerbungsprüfungen für die Stelle eines lokalen Einnehmers bestanden hat (er ist von einem Teil der am 17.09.2004, 18.09.2004 und 24.04.2004 stattgefundenen Anwerbungsprüfungen befreit da er das Anwerbungs-examen 2003 für deutschsprachige Bezirkseinsteiger gemäss Schreiben der Provinzialregierung Lüttich vom 23.10.2003 bestanden und in die Anwerbungsreserve für deutschsprachige Bezirkseinsteiger aufgenommen worden ist) und bei der heutigen Abstimmung die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten hat, als lokalen Einnehmer der Gemeinde Kelmis, ab dem 01.11.2004 zu ernennen; (...)"

In der Erwägung, dass die Gegenpartei in einer ersten Einrede der Unzulässigkeit geltend macht, dass es keinen Zusammenhang zwischen den verschiedenen Gegenständen der Klage gebe, sodass die Klage unzulässig sei, insofern sie den zweiten und den dritten Gegenstand, das heißt die Beschlüsse des Gemeinderates vom 16. Februar und 27. September 2004, betreffe;

In der Erwägung, dass sie in einer zweiten Einrede der Unzulässigkeit einwendet, dass die Klage hinsichtlich der ersten zwei Gegenstände, das heißt die Beschlüsse des Gemeinderates vom 27. Oktober 2003 und 16. Februar 2004, zu spät eingereicht worden sei;

In der Erwägung, dass sie in einer dritten Einrede der Unzulässigkeit behauptet, es gebe keinen für den Kläger ungünstigen impliziten Beschluss; dass sie bemerkt, dass der Kläger die Prüfungen nicht bestanden habe, sodass es für den Gemeinderat unmöglich gewesen sei, ihn zu ernennen und dass, daraus folge, dass die Ernennung von Thierry BARTH nicht als eine implizite Verweigerung betrachtet werden könne, den Kläger zu ernennen;

In der Erwägung, dass, was die drei Unzulässigkeitseinreden betrifft, festzustellen ist, dass die Gegenpartei das Interesse des Klägers hinsichtlich des vierten Klagegegenstandes - das heißt das ihm mit dem Schreiben vom 28. September 2004 mitgeteilte Ergebnis der Prüfungen - nicht bestreitet;

In der Erwägung, dass, da er das Ergebnis der Prüfungen angefochten hat, der Kläger ein Interesse hat, auch die Ernennung von Thierry BARTH zu beanstanden, der selber nicht alle Ernennungsbedingungen erfüllt habe, und zwar selbst wenn der Kläger auch nicht allen Bedingungen genügt hat;

In der Erwägung dass, was die ersten zwei Klagegegenstände betrifft, festzustellen ist, dass es sich um vorbereitende Rechtsakte handelt, die nicht nur miteinander, sondern auch mit den dritten und vierten angefochtenen Rechtsakten zusammenhängen;

In der Erwägung, dass keine Einrede der Unzulässigkeit berücksichtigt werden kann;

In der Erwägung, dass der Kläger in einem ersten Klagegrund geltend macht, Artikel 54, § 2, des neuen Gemeindegesetzes sei dadurch verletzt worden, dass mit dem ersten angefochtenen Rechtsakt angenommen werde, dass ein Bezirkseinnnehmer allen Bedingungen für die Ernennung zu einem Amt als Gemeindeseinnehmer in Kelmis genüge, während dies der besagten Bestimmung zufolge nicht der Fall sein könne, wenn es sich um eine Gemeinde mit mehr als 10.000 Einwohnern, wie Kelmis, handle;

In der Erwägung, dass der Kläger in einem dritten Klagegrund geltend macht, dass Artikel 54, § 2, des neuen Gemeindegesetzes verletzt worden sei und dass die Ernennung vom Thierry BARTH zum Gemeindeseinnehmer dadurch gesetzwidrig sei; dass er vorführt, dass Thierry BARTH in Ausführung der Beschlüsse des Gemeinderates vom 27. Oktober 2003 und 16. Februar 2004, die unter Verletzung des besagten Artikels 54, § 2, eine Befreiung von dem Nachweis vorsähen, dass die Ernennungsbedingungen erfüllt worden seien, zum Gemeindeseinnehmer ernannt worden sei;

In der Erwägung, dass die Gegenpartei darauf antwortet, dass der Kläger die ersten zwei Rechtsakte nicht fristgerecht angefochten habe, sodass der Klagegrund unzulässig sei; dass die zwei Beschlüsse des Gemeinderates vom. 27. Oktober 2003 und 16. Februar 2004 jetzt nicht mehr angefochten werden könnten; dass sie definitiv geworden seien; dass sie im übrigen der Ansicht sei, es gehe um die kommunale Autonomie, die auf diesem Gebiet die Regel sei;

In der Erwägung, dass Artikel 54 des neuen Gemeindegesetzes wie folgt lautet:

- " Die Bezirkseinhemer werden vom Gouverneur ernannt, nachdem der oder die betreffenden Bezirkskommissare mehrere Kandidaten vorgeschlagen haben, und zwar gemäß den von dem König festgelegten Bedingungen und Modalitäten. Für die Anwerbungen ist das vorherige Einverständnis des Innenministers erforderlich. Der Gouverneur bestimmt die Gemeinden, in denen die einzelnen Einnehmer ihr Amt ausüben.
- § 2 - In den in Artikel 52, § 1, Absatz 1, Nr. 2., erwähnten Fällen wird der Beschluss, in der Gemeinde die Stelle eines lokalen Einnehmers zu schaffen, dem Gouverneur zur Kenntnisnahme mitgeteilt.
- Dieser Beschluss tritt in Kraft, nachdem der Gouverneur seinen Beschluss, den Auftrag jeglichen Bezirkseinhemmers in der Gemeinde zu beenden, notifiziert hat. Die Gemeinde, die die Stelle eines lokalen Einnehmers schafft, darf jedoch sofort einen Bezirkseinhemer für diese Stelle ernennen; dieser Beschluss wird sofort wirksam, allerdings unbeschadet der Befugnisse der Aufsichtsbehörde. Es ist davon auszugehen, dass die Bezirkseinhemer alle Bedingungen für die Ernennung in das Amt eines lokalen Einnehmers erfüllen; das Gehalt des ehemaligen Bezirkseinhemmers, der ausschließlich in der Gemeinde zum lokalen Einnehmer ernannt ist, darf den in Artikel 65 erwähnten Höchstbetrag überschreiten, ohne jedoch den Betrag zu übertreffen, den der Einnehmer bezöge, wenn er sein Amt als Bezirkseinhemer weiter ausgeübt hätte";

In der Erwägung, dass Artikel 52 des neuen Gemeindegesetzes wie folgt lautet:

- " Das Amt eines Gemeindegemeinnehmers wird gemäß den folgenden Bestimmungen vergeben und ausgeübt:
- 1/ in Gemeinden, die mehr als 10.000 Einwohner zählen, von einem lokalen Einnehmer;
- 2/ in Gemeinden, die 5.001 bis 10.000 Einwohner zählen, von einem Bezirkseinhemer; der Gemeinderat kann jedoch die Stelle eines lokalen Einnehmers schaffen;
- 3/ in Gemeinden, die 5.000 Einwohner und weniger zählen, von einem Bezirkseinhemer.
- In Gemeinden, die in eine andere Kategorie eingestuft werden, versieht der definitiv ernannte Einnehmer jedoch weiterhin sein Amt bis zum Ende seiner Laufbahn oder seines Auftrags in der Gemeinde.
- § 2 - Der lokale Einnehmer einer Gemeinde, die 10.000 oder weniger Einwohner zählt, kann zum Einnehmer des lokalen öffentlichen Sozialhilfezentrums ernannt werden; er kann jedoch weder zum Einnehmer einer anderen Gemeinde noch zum Einnehmer des öffentlichen Sozialhilfezentrums einer anderen Gemeinde, noch zum Einnehmer eines interkommunalen öffentlichen Sozialhilfezentrums ernannt werden";

In der Erwägung, dass aus den zwei zitierten Artikeln des neuen Gemeindegesetzes hervorgeht, dass nur in den Gemeinden, auf die sich Artikel 52, § 1, Nr. 2, bezieht, das heißt in den Gemeinden, die 5001 bis 10.000 Einwohner zählen, von dem Bezirkseinhemer angenommen wird, dass er alle Bedingungen für die Ernennung in das Amt eines Gemeindegemeinnehmers, wie in Artikel 54, § 2, vorgesehen, erfüllt;

In der Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis mehr als 10.000 Einwohner zählt, was nicht bestritten wird; dass Artikel 54, § 2, des neuen Gemeindegesetzes infolgedessen auf das Amt des Gemeindevorstehers dieser Gemeinde keine Anwendung findet;

In der Erwägung, dass, da das neue Gemeindegesetz keine andere Ausnahme als diejenige in dem besagten Artikel 54, § 2, vorsieht, alle Bewerber für das Amt eines Gemeindevorstehers in Kelmis gleich behandelt werden und denselben Ernennungsbedingungen genügen müssen;

In der Erwägung, dass die Gegenpartei in ihrem letzten Schriftsatz geltend macht, der königliche Erlass vom 20. Juli 1976 zur Festlegung der Grenze der allgemeinen Bestimmungen in Bezug auf die Ernennungsbedingungen für die Dienstgrade eines Gemeindevorstehers, eines beigeordneten Gemeindevorstehers und eines Gemeindevorstehers habe keine Rechtsgrundlage mehr, seitdem der König anlässlich der Änderung von Artikel 145 des neuen Gemeindegesetzes durch das Gesetz vom 16. Juni 1993 seine Zuständigkeit auf diesem Gebiet verloren habe;

In der Erwägung, dass die Frage der Aktualität der Gesetzmäßigkeit des königlichen Erlasses vom 20. Juli 1976 nicht stichhaltig ist, da - einerseits - nur das neue Gemeindegesetz die Ausnahmen von der vorgeschriebenen Gleichbehandlungspflicht hinsichtlich der Bewerber für ein Amt eines Gemeindevorstehers - die einzige Ausnahme steht in Artikel 54, § 2, und ist auf das Gesetz vom 17. Oktober 1990 zurückzuführen - festlegt und da - andererseits - der Gemeinderat selber die Ernennungsbedingungen bestimmt hat, wobei er mit seinen Beschlüssen vom 27. Oktober 2003 und 16. Februar 2004 Ausnahmen für gewisse Bewerber vorgesehen hat;

In der Erwägung, dass Artikel 2 des Beschlusses des Gemeinderates vom 27. Oktober 2003, geändert durch den Beschluss vom 16. Februar 2004, die in Artikel 54, § 2, des neuen Gemeindegesetzes vorgesehene Ausnahme anwendet, während die Gemeinde Kelmis nicht unter diese Bestimmung fällt und sie nicht beanspruchen kann; dass beide Beschlüsse somit gesetzwidrig sind;

In der Erwägung, dass daraus folgt, dass der dritte angefochtene Rechtsakt, das heißt die Ernennung von Thierry BARTH als Gemeindevorsteher, der in Anwendung der in den Beschlüssen vom 27. Oktober 2003 und 16. Februar 2004 vorgesehenen Ausnahmen erlassen worden ist, gesetzwidrig ist;

In der Erwägung, dass der erste und der dritte Klagegrund begründet sind;

In der Erwägung, dass der Kläger in einem zweiten Klagegrund geltend macht, das Gesetz vom 29. Juli 1991 über die formelle Begründung der Amtshandlungen sei dadurch verletzt worden, dass weder die Mitteilung der Entscheidung über die Ergebnisse der Zulassungsprüfungen, noch das Protokoll über diese Prüfungen angemessen und ausreichend begründet worden seien;

In der Erwägung, dass aus den Verwaltungsakten hervorgeht, dass die Examinatoren für jede der von dem Kläger abgelegten Prüfungen Noten gegeben haben; dass in Bezug auf Prüfungen über Kenntnisse, insbesondere diejenige über Volkswirtschaft, für die der Kläger 9,5/20 erhalten hat, die Bewertung mit Punkten eine ausreichende Begründung bildet, die den Erfordernissen des Gesetzes vom 29. Juli 1991 genügt; dass der Klagegrund nicht begründet ist,

ENTSCHEIDET:

Artikel 1.

Für nichtig erklärt werden:

1. Artikel 2 des Beschlusses des Gemeinderates von Kelmis vom 27. Oktober 2003 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwerbung und die Beförderung zum Amt eines Gemeindevorstehers;
2. der Beschluss desselben Gemeinderates vom 16. Februar 2004 zur Ergänzung von Artikel 2 des besagten Beschlusses vom 27. Oktober 2003;
3. der Beschluss desselben Gemeinderates vom 27. September 2004 zur Ernennung des Herrn Thierry BARTH zum Gemeindevorsteher.

Artikel 2.

Die Klage wird ansonsten abgewiesen.

Artikel 3.

Die Kosten der Klage, festgelegt auf 175 Euro, werden zu Lasten der Gegenpartei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der XIII. Kammer des Staatsrats am achten Januar zweitausendacht von:

den Herren	M. HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
	Y. KREINS,	Kammervorsitzender,
Frau	St. GEHLEN,	Staatsrat,
Fräulein	V. WIAME,	stellvertretender Kanzler.

Der stellvertretende Kanzler,

Der Vorsitzende,

V. WIAME

M. HANOTIAU